

VS_GERICHTE LP 21 22 vom 18. Mai 2022

VS Kantonsgericht, 2022-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_LP 21 22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_LP_21_22)

FR: VS_GERICHTE LP 21 22 du 18 mai 2022

IT: VS_GERICHTE LP 21 22 del 18 maggio 2022

Regeste

LP 21 22 ENTSCHEID VOM 18. MAI 2022 Kantonsgericht Wallis Beschwerdebehörde in Schuldbetreibung und Konkurs Dr. Thierry Schnyder, Einzelrichter; Dr. Milan Kryka, Gerichtsschreiber in Sachen W _____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Michel De Palma, 1951 Sion gegen X _____, Beschwerdegegner und Y _____, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt Fernando Willis, 3930 Visp und Z _____, Beschwerdegegner, vertreten durch Rechtsanwalt Fritz Anthamatten, 3900 Brig-Glis (Kollokationsplan) Beschwerde gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Visp vom 2. August 2021 [VIS BK 20 318]

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 18 Abs. 1 SchKG kann der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde innert zehn Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde an die obere kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden. Obere Aufsichtsbehörde in Beschwerdesachen ist das Kantonsgericht, wobei ein Einzelrichter entscheiden kann (Art. 19 Abs. 1 EGSchKG). Die - 3 - Beschwerde wurde frist- und formgerecht erhoben, hingegen ist fraglich, ob und inwieweit die vorgetragene Rügen mit der Beschwerde geltend gemacht werden können.

E. 1.2

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sind die Verfügungen der Betreibungs- und Konkursämter, soweit das SchKG nicht den Weg der Klage vorsieht (Art. 17 Abs. 1 SchKG). Mit der Beschwerde macht der Gemeinschuldner die Nichtigkeit des Kollokationsplans in seinem Konkurs bzw. der am 13. Oktober 2020 vorgenommenen Abänderung geltend, weil sich die Beschwerdegegnerin bzw. Z _____ rechtsmissbräuchlich verhalten hätten bzw. die Regeln über die Solidarität verletzt worden seien.

E. 1.2.1

Hintergrund der kollozierten Forderung ist ein rechtskräftiges Urteil des Kreisgerichts Oberwallis vom 10. Mai 2017, mit dem der Beschwerdegegnerin eine Schadenersatzforderung von Fr. 2'577'329.60 zu Lasten von Z _____ zugesprochen wurde, wobei der Beschwerdeführer im Umfang von Fr. 1'746'102.-- zur solidarischen Mithaftung verpflichtet wurde. Aus der Zwangsvollstreckung gegen Z _____ konnte ein Betrag von Fr. 2'376'595.35 erhältlich gemacht werden. Im Mehrbetrag wurde der Beschwerdegegnerin ein Verlustschein ausgestellt. Durch die Zahlung eines weiteren Solidarschuldners wurde die Forderung weiter reduziert.

E. 1.2.2

Der Beschwerdeführer wirft der Beschwerdegegnerin nun missbräuchliches Verhalten vor, weil sie an ihrer Forderung festhalte, obwohl diese durch die aus der Zwangsvollstreckung gegen Z _____ resultierende Zahlung getilgt worden sei. Die Frage, ob bei einer teilweisen Solidarschuldnerschaft für dieselbe Forderung die Zahlung eines Solidarschuldners, der für einen Teil alleine und für einen anderen Teil zusammen mit anderen haftet, an den alleinschuldnerischen oder den solidarschuldnerischen Teil anzurechnen ist, ist in der Lehre umstritten (vgl. Koller, OR AT, 4.A., 2017, N. 75.49 f.; Jung in: Honsell [Hrsg.], Kurzkomentar OR, 2014, N. 1 zu Art. 144 OR je mit Verweisen auf die unterschiedlichen Lehrmeinungen). Liegt eine umstrittene Rechtsfrage vor, kann der von der Beschwerdegegnerin in Übereinstimmung mit einem Teil der juristischen Lehre eingenommene Rechtsstandpunkt jedenfalls nicht als offensichtlich unrichtig und damit rechtsmissbräuchlich betrachtet werden. Anders wäre der Fall dann zu beurteilen, wenn Z _____ seine Teilzahlung ausdrücklich zur Befreiung des Beschwerdeführers erbracht hätte. Dies ist jedoch weder behauptet noch aus den Akten ersichtlich. Insoweit ist die Beschwerde unbegründet.

- 4 -

E. 1.2.3

Die genannte Frage der Anrechnung der Teilzahlung Z _____s bzw. des weiteren Mittschuldners ist eine materiellrechtliche nach Bestand und Umfang der kollozierten Forderung, welche nicht durch die Aufsichtsbehörde nach SchKG geprüft werden kann. Soweit ein anderer Gläubiger die Berechtigung der Beschwerdegegnerin bestreiten will, hat er dies mit der Kollokationsklage zu tun (Art. 148 Abs. 1 SchKG). Dem Gemeinschuldner ist es freilich verwehrt, sich seinerseits mit Kollokationsklage zur Wehr zu setzen. Dies führt nun aber nicht dazu, dass die materielle Berechtigung der kollozierten Forderung im Beschwerdeverfahren geprüft werden könnte. Sollten die kollozierten Forderungen vollständig gedeckt werden können und somit tiefer in das Vermögen des Gemeinschuldners eingegriffen worden sein, als dies erforderlich gewesen wäre, so ist er auf die Rückforderungsklage zu verweisen (vgl. BGE 132 III 539; Bangert, Basler Kommentar, 3. A., 2021, N. 12 zu Art. 86 SchKG; Jaeger/Walder/Kull/Kottman, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. A., 1997, N. 5 zu Art. 86 SchKG). Insoweit ist die Vorinstanz auf die erhobene Beschwerde richtigerweise nicht eingetreten.

E. 1.2.4

Das vorstehend Gesagte gilt ebenfalls für die erstmals vor Kantonsgericht gerügte Zulassung der Regressforderung von Z _____. Auch hier ist keineswegs offensichtlich, dass eine solche Regressforderung inexistent wäre. Zu welchen Teilen die Solidarschuldner im Innenverhältnis haften wurde bisher noch nicht entschieden. Zudem hat die Konkursverwaltung im Kollokationsplan angemerkt, dass die Forderung von Z _____ erst dann mit einer Dividende bedacht werden könnte, wenn die Forderung der Y _____ vollständig gedeckt ist. Über den Umfang der Regressforderung ist nach dem zuvor gesagten nicht im Beschwerdeverfahren zu befinden. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese eingetreten werden kann.

E. 2

Es werden weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen ausgerichtet.

Sitten, 18. Mai 2022

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.